

Gastaufnahmevertrag

Rechte und Pflichten

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer oder die Ferienwohnung bestellt und bestätigt wurde.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers oder der Ferienwohnung dem Gast Schadenersatz zu leisten.
- 4.a) Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Vermieter ersparten Aufwendungen.
- 4.b) Die Einsparungen betragen bei der Übernachtung (Ferienwohnung) 20 Prozent des Übernachtungspreises, bei der Pensionsvereinbarung (Zimmer mit Verpflegung) 20 Prozent des Pensionspreises.
- 5.a) Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
- 5.b) Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziff. 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.

Reiserücktrittskostenversicherung

Zur Absicherung empfehlen wir Ihnen auf jeden Fall den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Gästebeitrag

Die Stadt Spalt und die Ortsteile, Enderndorf am See, Fünfbronn, Großweingarten, Hagsbronn, Keilberg, Ottmannsberg, Stockheim und Wasserzell, tragen das Prädikat „**staatlich anerkannter Erholungsort**“, hier wird Gästebeitrag erhoben. Dieser ist gemäß der Satzung vor Ort extra zu bezahlen.

Wir wünschen unseren Gästen einen schönen und erholsamen Urlaub